



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Deutscher Ärztetag

PRÄSIDENT

Berlin, 23.01.2025

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

[REDACTED]
Präsident

[REDACTED]

Diktatzeichen: [REDACTED]
Aktenzeichen: 175.050

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Bundesminister für Gesundheit

[REDACTED]
Mauerstraße 29
10117 Berlin

nachrichtlich:

Mitglieder des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages
[REDACTED] Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Elektronische Patientenakte – Abrechnungsdaten der Krankenkassen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

gerne möchte ich unser Zusammentreffen anlässlich der Bundespressekonferenz am 15.01.2025 zum Start der neugestalteten elektronischen Patientenakte zum Anlass nehmen und auf die Problematik des Umgangs mit möglicherweise stigmatisierenden oder diskriminierenden Informationen in der elektronischen Patientenakte hinweisen. Wir halten eine sachgerechte Lösung zu diesem Aspekt für erfolgsentscheidend bei Akzeptanz und Nutzung der elektronischen Patientenakte im ärztlichen Versorgungsalltag.

Durch die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen zur elektronischen Patientenakte im Sozialgesetzbuch V stellen die Krankenkassen die sogenannten Abrechnungsdaten der Patienten in deren Patientenakte ein. Dies geschieht auch dann, oftmals zeitversetzt, wenn Patienten von ihrem Recht Gebrauch machen, dem Einstellen von Befunddokumenten, Arztbriefen etc. durch ihre Ärztin oder ihren Arzt, zu widersprechen, weil sie durch diese Informationen in ihrer Akte eine potenzielle Stigmatisierung oder Diskriminierung befürchten. Diese Abrechnungsdaten sind von allen am Behandlungsprozess Beteiligten einzusehen, ohne dass es einer expliziten Freigabe der Patienten bedarf.

Es entsteht somit die Situation, dass das Entscheidungsrecht der Patienten, welche sensiblen Informationen letztlich in ihrer elektronischen Patientenakte abgelegt werden, durch die Einstellpflicht aller Informationen im Zuge der Abrechnungsdaten unterlaufen wird. Trotz eines geäußerten Widerspruchs gegenüber ihrer Ärztin oder ihrem Arzt sind die aus Sicht der Patienten kritischen, sensiblen Informationen in der elektronischen Patientenakte enthalten. Patienten bliebe somit nur die Wahl, gänzlich dem Einstellen aller Abrechnungsdaten durch die Krankenkasse zu widersprechen. Ein Eingrenzen des Widerspruchs gegen ein Einbringen von „sensiblen“ Abrechnungsdaten durch die Krankenkasse existiert nicht.



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin



Wir halten dies für eine starke Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Patienten-Arzt-Beziehung und regen daher dringend eine andere Vorgehensweise an. Aus unserer Sicht sollten die Abrechnungsdaten zunächst nur für Patienten selbst in ihrer elektronischen Patientenakte sichtbar sein und nicht per se für alle an der Behandlung Beteiligten. Patienten sollten dann explizit erst in einem zweiten Schritt diese Daten für Weitere sichtbar machen können.

Durch eine solche Vorgehensweise ließe sich Befürchtungen zu einer ungewollten Preisgabe sensibler, medizinischer Daten entgegentreten.

Sehr geehrter Herr Bundesminister, wir bitten Sie um Unterstützung in dieser Thematik und stehen für einen vertieften Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident